



An die Delegierten der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck)

EBM Delegiertenversammlung vom 9.6.2010

Sehr geehrte Damen und Herren EBM-Delegierte

Vor kurzem haben Sie die Einladung der EBM zur Delegiertenversammlung (DV) von Mittwoch, 9. Juni 2010 erhalten. Wie Sie aus der Tagesordnung und den Beilagen entnehmen können, habe ich einen ausführlichen und begründeten Antrag betreffend **Änderung des Zweckartikels der EBM-Statuten** eingereicht. (**Traktandum 7. Delegiertenantrag vom 25.3.10 betreffend Statutenänderung**).

Weiter habe ich auch meine **Kandidatur für die Wahl in den EBM Verwaltungsrat (VR)** bekanntgeben. (**Traktandum 5. Wahlen**).

Sicherlich werden Sie sich Fragen, was bewegt einen Delegierten dazu, mit einem solchen Aufwand und dem Widerstand der Instanzen, gegen 26 Verwaltungsräte und der gesamten Unternehmensleitung mit gut dotierten Stäben (Jurist und PR Abteilungen), anzutreten? Ja, diese Frage ist berechtigt. Und die Antwort ist einfach und heisst: Leidenschaft! Leidenschaft bedeutet für mich, meine Meinung und Überzeugung zum Ausdruck zu bringen und letztendlich auch den Aufwand nicht zu scheuen, wenn die Kritisierten auch den Kritisierten kritisieren! Ich habe mich exponiert, und meine Meinung zur „Beteiligung Kohlkraftwerk Brunsbüttel“ deutlich zum Ausdruck gebracht: **Falsche Strategie und mangelhafte Kommunikation!** Dass die EBM Verantwortlichen an meinen Interventionen keine Freude haben verstehe ich. Auch das der VR mich nicht in sein Gremium aufnehmen will, ist einerseits logisch, andererseits kann man dies auch als Ängstlichkeit interpretieren. „Der könnte ja den ganzen Betrieb stören!“ Nun, ich habe mich exponiert und muss mich jetzt, logischerweise dem Gremium – der Delegiertenversammlung – stellen, sonst könnte man mir ja vorwerfen, ich sei ein Feigling!

Der VR hat zu meinen Anträgen ausführlich Stellung bezogen. Alleine zur beantragten Statutenrevision hat er auf **neun Seiten (!)** erklärt, dass dieser Revisionsvorschlag ja fast den Untergang der EBM bedeutet. Und meiner Kandidatur als VR hat man ein ‚Schwergewicht‘ als Alternative vorgeschlagen. Um einerseits die DV nicht unnötig zu verlängern und andererseits Ihnen vorab meine Sicht der Dinge ausführlich zu erläutern, versuche ich mit diesem Schreiben die Einwendung des VR zu entkräften.

Mir geht es im Wesentlichen darum, den **Delegierten mehr Kompetenzen und Verantwortung** einzuräumen. Darum finden Sie auf Seite 2 Angaben zu meiner Person für die VR-Wahlen und auf Seite 3 und 4 eine Art Gegendarstellung der ‚Argumente des VR‘ betreffend der Statutenrevision.

NB:

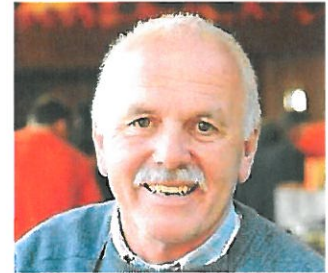
*Ich befasse mich seit längerem mit ‚Energie-Themen‘ und bin seit kurzem auch Mitglied des Verein **ASPO (Peak Oil)**. ASPO hat seinen Mitgliedern die faktenreiche Broschüre ‚**Unserer Wirtschaft geht das Benzin aus...**‘ zugestellt. Aus aktuellem Anlass wie ‚**Öl im Golf von Mexiko**‘, ‚**Kohle in Brunsbüttel**‘ oder ‚**Urangewinnung im Niger**‘, habe ich bei der Firma Jenni Energietechnik AG diese Broschüre erworben* und lege dieses meinem Schreiben bei. Ich nehme an, dass auch Sie sich nach dem Lesen dieser Broschüre sagen: **Nur Strom - aus nachhaltiger Produktion - hat Zukunft!***

**Die Firma Jenni Energietechnik hat mir diese Broschüre zum Selbstkostenpreis überlassen. Vielen Dank.*

Ernst Bringold – Schnider

Geboren am 26.9.1952 in Bottmingen

Verheiratet, zwei erwachsene Kinder



Beruf: Seit 1998 Geschäftsführer der W. Tschopp AG, Farben, Baustoffe, Dämmstoffe, Dreispitz, Basel

Politik: Seit 2008 Gemeinderat (parteilos) in Bottmingen

Nebenämter:

- Mitglied des RFS (Regionaler Führungsstab) und ZSO (Zivilschutzorganisation) hinteres Leimental (11 Gemeinden). Gemeindeverbund Flugverkehr (11 Gemeinden). Präsident Feuerwehrkommission Bottmingen
- Verwaltungsrat WBV (Wärmeverbund Bottmingen)
- Präsident Verein Dorfmuseum und Mitglied des Stiftungsrat Dorfmuseum Bottmingen

Hobbys:

- Sport (Turnen, Tennis, Bergsteigen / Skitouren)
- Mitglied der Rebzunft Bottmingen

Begründung meiner Kandidatur als Verwaltungsrat der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck):

Bereist seit einigen Jahren beobachte ich die Entwicklungen der EBM hin zum ‚Master of the Univers‘ oder in der Sprache der EBM: Die „Sowohl-als-auch-Strategie“! Also, ein bisschen Fernsehen, ein wenig Fassdenisolieren oder Sanitärinstallationen, dann noch etwas mehr im Sektor Immobilien (Zitat EBM: Das machen wir seit über 100 Jahren!), weiter den Ausbau des Wärmegegeschäfts (neuerdings sogar in Ostfrankreich) und so weiter und so fort. Die EBM besteht im Wesentlichen aus 18 Aktiengesellschaften (Stand 2009). Viele dieser 18 Gesellschaften werden vom CEO als einzigem VR-Mitglied mit Einzelunterschrift geleitet! Beispiel: EBM Netz AG, Aktienkapital 12,1 Mio., einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist der CEO!

Als im August 2009 in der Presse publiziert wurde: „EBM beteiligt sich am Kohlekraftwerk in Brunsbüttel“, also nur zwei Monate nach der EBM-DV (der Entscheid ‚Brunsbüttel‘ wurde an der DV nicht bekanntgegeben) und der später nachgeschobenen Mitteilung, dass der VR diesen Entscheid bereits im Dezember 2008 beschlossen habe, stand für mich fest: So geht das nicht! Entsprechend habe ich mich geäußert (Leserbriefe, Homepage und Schreiben an die Delegierten) und gleichzeitig auch mitgeteilt, dass ich mich zur Wahl in den EBM-VR stelle.

Dann kam in Januar 2010 die Mitteilung: „EBM steigt aus Brunsbüttel aus!“ Also keine fünf Monate nach dem publizierten Investitionsentscheid: Nun steht auch noch fest: Die EBM fahren zu nicht nur „So-wohl-als-auch“ sondern zusätzlich auch noch **Slalom**.

Als EBM-VR würde ich folgende Prioritäten setzen:

- Konzentration auf das Kerngeschäft, nämlich der Gewinnung und Verteilung von Strom.
- Die EBM Verantwortlichen beauftragen, ernsthaft und nachhaltig ressourcenschonenden Strom zu fördern und nicht kritische Kunden zu beschimpfen, die, aus welchen Gründen auch immer, diesen Strom (Anteil seit 1992 immer unter 1%) nicht kaufen wollen.
- Das (schlechte) Image bei den Kunden und in der Öffentlichkeit verbessern.
- Wechsel der ‚So-wohl-als-auch-Strategie‘ zu ‚Wir-wollen-nur-noch-Strom-aus-erneuerbaren-Quellen. (Ja, mir ist es bewusst: Eine ambitionierte Strategie).
- Die Delegierten in die Entscheidungen mit einbeziehen.

Antrag auf Revision / Ergänzung der Statuten der Genossenschaft EBM

Aus dem Jahresbericht 2009 können Sie entnehmen, dass die EBM stolze 1,85 Mia. Franken Wert ist und somit theoretisch jedem der 49'230 Genossenschafter 38'000 CHF EBM-Anteil gehören. Von den 315 Mio. EBM-Umsatz wurden 113 Mio. als Gewinn, das sind stolze 36% Umsatzrendite (Roche schafft ‚nur‘ 17%), verbucht. Jeder Genossenschafter hätte 2'300 CHF zu gute. Hätte, wohlverstanden. Die EBM ist eine Genossenschaft die eigentlich nicht ‚gewinnorientiert‘ ist, darum wird vorgeschlagen, vom Reingewinn von 82 Mio. deren 78 Mio. in die freien und statuarischen Reserven zu legen, eine kleine Million in den EBM Energiefonds und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Es liegt viel Bares in der Kasse!

Der Verwaltungsrat wird uns sicherlich ausführlich die Erfolgsrechnung nach neuer Rechnungslegung GAAP FER („Obwohl die EBM gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist“ wird auf Seite 48 speziell hingewiesen) erklären und darauf hinweisen, dass die Erträge aus der Alpiq-Beteiligung (Dividende und Aktienverkäufe) über 100 Mio. ausmachen. 2008 haben wir Delegierten von den 4 Mio. Reingewinn 3 Mio. Einlage in die Reserven und 1 Mio. in den Energiesparfonds beschlossen. 2009 entnehmen wir der FER-Jahresrechnung, dass der Gewinn 2008 153,6 Mio. (!), also fast 40x mehr, betrug! FER sei Dank!

Wie eingangs aufgeführt, beschliessen wir, den Gewinn 2009 – also 78 Mio. Franken aus der Strombeteiligung „Alpiq“ – in die Reserven zu legen, dort liegen ja bereits die 153 Mio. von 2008. Der VR kann somit gemäss den bestehenden, weitgefassten, Statuten selber bestimmen, in welche Projekte (Beteiligungen an Firmen und Immobilien etc.) diese Mittel eingesetzt werden. Dass die EBM mehrfach Investitionen getätigt und auch mehrere Millionen bereits in den Sand gesetzt haben, die nichts mit dem grundsätzlichen Zweck der „Energie und Kommunikationsdienstleistungen“ zu tun hat, ist hinlänglich bekannt. Um nun zu verhindern, dass mit diesem vielen (Genossenschafts-) Geld in Projekte investiert wird, die mit dem Zweckartikel nichts zu tun haben, habe ich beantragt, dass Investitionen, die nicht dem neuen Unternehmenszweck dienen, der DV zur Abstimmung vorzulegen sind.

Auf insgesamt neun Seiten versucht der VR aufzuzeigen, dass den EBM Verantwortlichen mit dieser Revision die Leitung des Unternehmens (zu) stark behindert wird. Im Folgenden versuche ich an Hand einiger Beispiele aufzuzeigen, dass die meisten Argumente des VR nicht der Tatsache entsprechen:

Argumente des VR	Tätigkeitsgebiet bisher: „ Birseck und andere Gebiete “
Erklärungen / Richtigstellungen	Tätigkeitsgebiet neu: „ Birseck und angrenzende Gebiete “ Mit dieser Änderung muss der VR Investitionen ausserhalb des Netzgebietes die nichts mit „Energie und Kommunikationsdienstleistungen“ zu tun haben, der DV vorlegen. Gemäss Abschnitt 2 und 3 des Zweckartikels können jedoch weiterhin ausserhalb des Netzgebietes und im Ausland Investitionen getätigt werden, sofern diese der „Energie und Kommunikationsdienstleistungen“ dienen. Beispiele: Stromhandel, Beteiligungen, Landerwerb, Kauf von Gegenständen. Sogar eine Kohlekraftwerkbeteiligung kann der VR weiterhin alleine beschliessen.
Argumente des VR	Die Streichung des Zusatzes (...) ‚zu möglichst vorteilhaften Bedingungen‘ sei nicht im Interesse der Genossenschafter.
Erklärungen / Richtigstellungen	Ob nun „zu möglichst vorteilhaften Bedingungen “ steht oder nur „zu vorteilhaften Bedingungen “ ändert nichts in der Aussage. Dieser Wortzusatz ist überflüssig, darum soll er gestrichen werden. Immerhin hat der VR für die Beibehaltung des Wortes „möglichst“ ganze zehn Zeilen Argumentation verwendet.
Argumente des VR	Gemäss Musterstatuten des Handelsregisters BL wird auf den offenen Zweckartikel, „Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern“ hingewiesen.
Erklärungen / Richtigstellungen	Diese Musterstatuten sind für die Gründung einer ‚ gewinnorientierten ‘ Aktiengesellschaft “ bestimmt und sicher nicht für eine Genossenschaft. Die EBM Verantwortlichen legen doch immer so grossen Wert auf die Feststellung dieses Unterschiedes. Meines Erachtens ist eine Genossenschaft eher mit einer Gemeinde vergleichbar, welche ähnliche Zielsetzungen haben und bei Abstimmungen gilt für beide: „one man, one vote“ (Zitat R. Mohler, Protokoll DV 2009). Bei der AG bestimmt bekanntlich die Aktienmehrheit.

Argumente des VR	Bei Einführung des neuen Zweckartikel sei es mit Bezug auf die „ Förderung der sparsamen Energieverwendung “ weiterhin möglich, Fassaden zu isolieren“, dafür werde jedoch „der Betrieb eines Museum oder Personalrestaurants verunmöglicht“ und „der Kauf von Kleinmaterial komme in den Graubereich der erlaubten Tätigkeiten“.
Erklärungen / Richtigstellungen	Das Fördern sparsamer Energieverwendung heisst nicht, dass man dies auch selber ausführen soll. Und wenn eine solche oder eine andere Tätigkeit wirklich notwendig wäre, kann dies die DV auf Antrag beschliessen. Der Betrieb eines (Strom-) Museums oder eines Personalrestaurants (für die EBM Angestellten), der Einkauf von Kleinmaterial und Gegenständen und dergl. entspricht dem Zweckartikel in jeder Hinsicht.
Argumente des VR	Die Einberufung einer DV verursacht Kosten in Höhe von 50'000 Franken!
Erklärungen / Richtigstellungen	Stellen Sie sich vor, eine Gemeinde erklärt, dass man aus Kostengründen auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung verzichtet, aber gleichzeitig für hohe Summen mehrere (Delegierten-)Anlässe durchführt. Die Delegierten müssen die Interessen der Genossenschafter vertreten! Kulturanlässe sollen die Ausnahme sein nicht die Regel!
Argumente des VR	Der Antragsteller will nicht die Anpassung des Zweckartikel sondern eine Änderung der Kompetenzen (...) die aber problemlos ohne die Anpassung des Zweckartikel möglich sei.
Erklärungen / Richtigstellungen	Richtig liegt der Verwaltungsrat in der Annahme, dass es mir bei der Änderung des Zweckartikels darum geht, die Kompetenzen anzupassen und es an der Delegiertenversammlung liegen soll, zu entscheiden, ob nun mit den Erträgen aus dem Kerngeschäft Unternehmen oder Immobilien erworben werden, die mit dem Kerngeschäft nichts zu tun haben. Und wenn der VR eine Kompetenzanpassung ohne Änderung des Zweckartikels als problemlos bezeichnet , würde ich einen allfälligen Vorschlag des VR prüfen und meinen Antrag allenfalls zurückziehen.
Argumente des VR	Die kurzfristige Anlage der flüssigen Mittel sei in Aktien nicht mehr möglich, weil dies eine Unternehmensbeteiligung sei.
Erklärungen / Richtigstellungen	Jede Gesellschaft muss ihre liquiden Mittel verwalten können, auch die EBM. Dass eine Genossenschaft ihre Mittel kurzfristig (spekulativ) in Aktien investiert , ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich befürchte, dass die Genossenschafter dafür kein Verständnis haben! Wen die Gemeinde Bottmingen ‚kurzfristig‘ Aktien kaufen würde, müsste ich als Gemeinderat wohl den ‚Kopf des Verwalters fordern‘!

Schlussbemerkungen:

Die Strombranche, speziell die EBM, erklären, mit der „Strommarktöffnung“, (die volle Marktöffnung, für die Privaten, erfolgt frühestens im Jahre 2014 und untersteht zudem dem fakultativen Referendum) sei man zu einer ‚Sowohl-als-auch-Strategie‘ gezwungen um Kundenverluste im Stromgeschäft mit anderen Geschäftstätigkeiten, auch geografisch, zu kompensieren. Das würde bedeuten: Der Schreiner hat Angst vor der Konkurrenz und kauft sich darum ein Baugeschäft! Dann wird laufend mit der Stromlücke gedroht, niemand weiss jedoch ob und wann diese kommt! Mit Angst schüren kann man auch Geschäften!

Das Motto heisst: Die EBM zum Kerngeschäft zurückzuführen und der Geschäftsleitung aufzuzeigen, dass es deren primäre Aufgabe ist, die Genossenschafter, Industrie wie Private, mit ressourcenschonender Energie zu vorteilhaften Bedingungen zu versorgen.

Ich hoffe, die Delegierten werden die Gelegenheit nutzen ihr Mitwirkungsrecht für die Genossenschafter einzufordern und stimmen meinen Anträgen zu. Ich danke Ihnen bereits Heute für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen





Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2010
Traktandum 7

Bericht des Verwaltungsrates zum Delegiertenantrag vom 25. März 2010 betreffend Statutenänderung (Ergänzung von Art. 3.2.2, Änderung von Art. 1.2 und 5.1)

Um was geht es? - Überblick in Kürze

E. Bringold beantragt die Änderung des Zweckartikels und eine gleichzeitige Rückdelegation von bisherigen Kompetenzen des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung. Insbesondere sollen das *Halten von Unternehmensbeteiligungen und Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien, die nicht der Erzeugung und Verteilung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen dienen*, der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies da viele Delegierte mit der Unternehmensstrategie des Verwaltungsrates nicht einverstanden seien.

Der Verwaltungsrat ist demgegenüber der Meinung, dass der Zweckartikel offen formuliert sein muss, damit die EBM Chancen ausserhalb des heutigen Versorgungsgebietes und in verwandten Tätigkeitsgebieten nutzen kann. Die Organe müssen dafür die notwendigen Entscheide zeitgerecht treffen können und die Kompetenzen sind dabei stufengerecht zu delegieren.

Weiter beantragt E. Bringold, das bestehende Quorum für Statutenänderungen zu senken, was allerdings gesetzeswidrig ist. Und eventualiter (nämlich für den Fall, dass diese Anträge abgelehnt werden) soll die Delegiertenversammlung den VR beauftragen, für die DV 2011 eine Statutenrevision im Sinne der Anträge vorzubereiten. Dies erscheint dem Verwaltungsrat überflüssig, für den Fall, dass die DV den Anträgen bereits in dieses Jahr nichts abgewinnen kann.

Daher empfiehlt der Verwaltungsrat, den Delegiertenantrag vom 25. März 2010 abzulehnen.

1. Delegiertenantrag vom 25. März 2010

Ernst Bringold, Delegierter der Einwohnergemeinde Bottmingen, beantragt mit Eingabe vom 25. März 2010 (**Beilage 1**) die Ergänzung und die Änderung von verschiedenen Statutenbestimmungen. Für den Fall, dass diese Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden, stellt er zudem den Eventualantrag, dass der Verwaltungsrat für die nächste Delegiertenversammlung eine Statutenrevision im Sinne seiner Anträge vorbereiten soll.

Konkret beantragt er die Ergänzung von Art. 3.2.2 und die Änderung von Art. 1.2 und 5.1 der Statuten.

In Art. 3.2.2 der Statuten werden die Befugnisse der Delegiertenversammlung aufgelistet. Dieser Artikel lautet in der aktuelle Fassung:

3.2.2 *Befugnisse der Delegiertenversammlung*

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

3.2.2.1 *Wahl des Büros*

3.2.2.2 *Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und über Entnahmen aus statutarischen Reserven*

3.2.2.3 *Entlastung des Verwaltungsrates*

3.2.2.4 *Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle*

3.2.2.5 *Abberufung des Büros, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle*

3.2.2.6 *Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen*

3.2.2.7 *Beschlussfassung über eine eventuelle Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft, über die Auflösung der Genossenschaft und die Liquidation derselben. Wahl der Liquidatoren und Erlass von Richtlinien im Liquidationsfall*

3.2.2.8 *Revision der Statuten.*

Der Antragsteller möchte diesen Artikel mit einer weiteren Ziffer (sinnvollerweise wohl vor der heutigen Ziffer 3.2.2.7) mit folgendem Inhalt ergänzen:

3.2.2.x *[Beschlussfassung über die] Gründung und/oder Beteiligung[en] an Unternehmungen, Mobilien und Immobilien[,] die keinen direkten Bezug zur Gewinnung und Verteilung von Energie- und Kommunikationsdienstleistungen haben.*

[Redaktionelle Anpassungen in den eckigen Klammern erfolgten durch den Verwaltungsrat.]

Als Konsequenz beantragt E. Bringold, auch den Zweckartikel der EBM anzupassen. Dies folgendermassen:

Geltende Fassung der Statuten	Änderungsantrag von E. Bringold
1.2 Zweck Die Genossenschaft hat den Zweck, das Birseck und andere Gebiete mit Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen.	1.2 Zweck Die Genossenschaft hat den Zweck, das Birseck und angrenzende andere Gebiete mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen.
Die Genossenschaft fördert ferner die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.	Die Genossenschaft fördert ferner die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.
Die Genossenschaft kann Kommunikations- und weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen sowie alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind. Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.	Die Genossenschaft kann Kommunikations- und weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen sowie alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind. [Restlicher Text siehe unten]
Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie verfolgt ihren Zweck hauptsächlich durch die dauernde	Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern, sofern

Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Genossenschaft erbringen.	diese zur Erzeugung und Verteilung von Energie und der Kommunikation dienen. Sie verfolgt ihren Zweck hauptsächlich durch die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Genossenschaft erbringen.
	Weitere Dienstleistungen, wie das Halten von Unternehmensbeteiligungen, Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien, die nicht der Erzeugung und Verteilung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen dienen, sind der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Begründung dieser beiden Anträge führt er zusammengefasst aus, dass die Delegierten mit der Statutenrevision 2001 das „Mitspracherecht“ an den Verwaltungsrat abgegeben hätten, viele der Delegierten aber mit dessen Unternehmensstrategie nicht einverstanden seien. Mit der Ergänzung des Zweckartikels könne die EBM weiterhin ihre Kernaufgabe (Erzeugung, Beschaffung und Verteilung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen) erfüllen, während aber alle anderen Tätigkeiten (Handwerksdienstleistungen, Immobiliengeschäfte, Beteiligungen an Unternehmen ausserhalb des Kerngeschäfts) künftig durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden sollen. Da die Delegierten innert Monatsfrist zu einer Versammlung einberufen werden könnten, bliebe die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrates erhalten.

Mit dem dritten Antrag von E. Bringold soll Art. 5.1 der Statuten folgendermassen abgeändert werden (vgl. neuer Text als Fettdruck und Streichung des bisherigen Textes):

5.1 Verfahren für Statutenrevision

Die Delegiertenversammlung ist befugt, bei Zustimmung von ~~zwei Dritteln~~ **55 %** der anwesenden Stimmen eine Revision der Statuten zu beschliessen und im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen, sofern die Einladung zur entsprechenden Delegiertenversammlung dieses Traktandum aufweist.

Die Delegiertenversammlung kann nur dann eine materiell abschliessende Statutenrevision durchführen, wenn ein bereinigter Entwurf den Delegierten spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Delegiertenversammlung zugestellt worden ist.

Im andern Falle kann die Delegiertenversammlung lediglich grundsätzlich zur Revision Stellung nehmen. Bei grundsätzlichem Revisionsbeschluss ist die Revision durch den Verwaltungsrat vorzubereiten, und es ist der nächsten Delegiertenversammlung ein bereinigter Entwurf vorzulegen.

Das Büro der Delegiertenversammlung veranlasst alle weiteren nach einer Statutenrevision notwendigen Massnahmen.

Es soll also das für Statutenrevisionen notwendige Quorum abgeändert werden. Dies sei nach Meinung des Antragstellers sachgerecht, da den gewählten Delegierten lediglich 60 % der Stimmen zufielen.

Der abschliessend gestellte Eventualantrag (Auftrag an den Verwaltungsrat, für die nächste Delegiertenversammlung eine Statutenänderung im Sinne der ersten drei Anträge vorzubereiten) wurde bereits eingangs vorgestellt.

2. Formelles

Gemäss Art. 3.2.3 der Statuten steht jedem Delegierten das Recht zu, dem Büro der Delegiertenversammlung bestimmte Verhandlungsgegenstände als Traktanden für die ordentliche Delegiertenversammlung vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat hat zu Anträgen von Delegierten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Da ein ausformulierter Entwurf einer neuen Statutenbestimmung vorliegt, kann die Delegiertenversammlung materiell abschliessend über eine Revision der Statuten beschliessen. Ein solcher Beschluss erfordert gemäss Art. 5.1 der Statuten die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

3. Haltung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass sowohl die drei Anträge auf Ergänzung von Art. 3.2.2 und Änderung von Art. 1.2 und 5.1 der Statuten wie auch der Eventualantrag auf Vorbereitung einer Statutenänderung abzulehnen seien.

Dies bereits schlicht aus dem Grund, dass die heutigen Statuten nach Ansicht des VR eine hervorragende Governance-Basis bilden, um eine für den liberalisierten Strommarkt taugliche Unternehmensstrategie umzusetzen. Dass sie dies erfolgreich tun kann, hat die EBM seit 2002 bewiesen und ist aus dem Geschäftsbericht 2009 ersichtlich. Der Vergleich mit „fraglichen“ Strategien von Post und Swisscom entbehrt jeder Grundlage.

3.1 Änderung des Zweckartikels

Hinsichtlich der Abänderung des Zweckartikels, welche die grösste Tragweite hätte, gilt es folgendes zu beachten:

An der Delegiertenversammlung 2001 genehmigten die Delegierten mit 200 zu 2 Stimmen die aktuell geltenden Statuten der EBM. Diese wurden nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. September 2001 in Kraft gesetzt. In der Begründung zur Statutenrevision wurde damals in der Vorlage an die Delegiertenversammlung Folgendes ausgeführt:

*Die Organisation der Elektra Birseck als privatrechtliche Genossenschaft hat sich in über hundert Jahren durchaus bewährt, und auch im liberalisierten Umfeld bietet die Genossenschaftsform Vorteile. Diese Vorteile (zum Beispiel: keine Dividendenpflicht, kein Einfluss von Aktionären, breite Abstützung) und der damit verbundene service public müssen erhalten bleiben. Aus diesem Grund bleibt die EBM eine Genossenschaft. Damit aber die EBM auch im Wettbewerb erfolgreich bestehen kann, muss im Rahmen der Statuten rechtzeitig Handlungsspielraum geschaffen werden. **Der Zweckartikel muss offen formuliert sein, damit Chancen ausserhalb des heutigen Versorgungsgebietes und in verwandten Tätigkeitsgebieten genutzt werden können. Die Organe müssen die notwendigen Entscheide zeitgerecht treffen können. Die Kompetenzen sind stufengerecht zu delegieren.***

Diese Begründung gilt auch heute noch unverändert. Bereits aus diesem Grund ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Zweckartikel nicht angepasst werden soll. Detailliert betrachtet, hätten die beantragten Änderungen gar massive Konsequenzen für die EBM zur Folge:

a. Erster Absatz des Zweckartikels

Im ersten Absatz des Zweckartikels möchte der Antragsteller das Tätigkeitsgebiet der Energieversorgung von „Birseck und *andere* Gebiete“ in „Birseck und *angrenzende* Gebiete“ abändern. Mit dieser Änderung würde der Zweck aber noch stärker eingeschränkt, als er es bis 2001 war. Denn zuvor hiess der entsprechende Passus „Birseck und andere Gebiete der Umgebung“.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde sich die EBM freiwillig - und zu Lasten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter - alle Vorteile nehmen, welche ihr das seit 01.01.2008 in Kraft stehende Stromversorgungsgesetz bietet, nämlich im liberalisierten Strommarkt auch Kunden ausserhalb der an das Birseck angrenzenden Gebiete mit Strom zu beliefern, während sämtliche Konkurrenten umgekehrt EBM-Kunden beliefern dürften. Sollte die EBM im geöffneten Strommarkt Kunden verlieren, dann könnte sie diese Kundenverluste nicht in anderen Gebieten kompensieren. Der Verwaltungsrat ist klar der Meinung, dass ein Elektrizitätswerk, um erfolgreich am Markt bestehen zu können, auch Marktchancen ausserhalb des angestammten Netzgebiets nutzen können muss. Dafür spricht bereits, dass bei einem höheren Marktanteil ein preislicher Mengeneffekt erzielt werden kann.

Es würde weiter verunmöglicht, dass die EBM Stromhandel betreibt, da die entsprechenden Kunden (Endverbraucher, aber auch andere Energieversorgungsunternehmen, Händler und die Börse) nur selten im angrenzenden Gebiet zu finden sind. Dies wäre insofern bedauerlich, als die EBM bereits im letzten Jahr (vgl. Geschäftsbericht 2009) 222,6 von 1'764,1 GWh Strom so abgesetzt hat. Da der Strom nicht gelagert werden kann, versucht die EBM seit Jahren aktuell nicht benötigte Mengen an andere Kunden und Händler weiterzuliefern, damit die entsprechenden Kosten nicht von den EBM-Kunden im Netzgebiet bezahlt werden müssen.

Damit, dass auch die Kommunikationsdienstleistungen nur in angrenzenden Gebieten erbracht werden dürfen, wird auch das gemeinsam mit den Partnern aufgezugene Datentransportgeschäft verunmöglicht. Firmenkunden, welche mit der EBM einen Standort im EBM-Gebiet mit einem weiteren Standort in einem nicht angrenzenden Gebiet verbinden möchten, dürften nicht mehr bedient werden.

Weiter beantragt E. Bringold, dass die Energieversorgung nur noch zu „vorteilhaft“, statt wie bisher zu „möglichst vorteilhaft“ Bedingungen zu erfolgen habe. Das Gesetz besagt in Art. 828 Abs. 1 OR, dass eine Genossenschaft in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder bezweckt. Gestützt darauf lauten die Statuten der EBM seit Jahrzehnten dahingehend, dass diese den Strom zu möglichst vorteilhaften Bedingungen erhalten sollen. Eine Änderung dieser Bestimmung erscheint dem Verwaltungsrat daher nicht im Interesse der Genossenschafterinnen und Genossenschafter und auch nicht sachgerecht. Denn wie der Antragsteller zutreffend ausführt: Die EBM ist eine Genossenschaft.

b. (Bisheriger) dritter Absatz des Zweckartikels

Mit der Streichung des Passus' *„die Genossenschaft kann weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen sowie alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesell-*

schaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind“, wird der heutige Zweck der EBM massiv eingeschränkt. Dabei gilt es zu beachten, dass der statutarische Zweckartikel aller Unternehmen (nicht nur in der Energieversorgung) herkömmlich und richtigerweise weit umschrieben wird. Auch die Musterstatuten des Handelsregisteramtes BL enthalten daher folgenden Absatz: „Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern“.

Würde dieser Absatz gestrichen, so könnte die EBM zwar weiterhin im Bereich der Wärmeversorgung und Elektroinstallationen tätig sein, da diese zur Energieversorgung zählen, oder könnte Fassaden isolieren, da dies die rationelle und sparsame Energieverwendung fördert, dürfte demgegenüber aber beispielsweise kein Personalrestaurant oder Museum mehr betreiben. Zahlreiche Aktivitäten des Tagesgeschäfts (wie zum Beispiel bereits der Einkauf von diversem Kleinmaterial) würden plötzlich in den Graubereich der erlaubten Tätigkeiten fallen, was sicherlich nicht der Idee des Antragstellers entspricht.

Dadurch, dass die erlaubten Geschäfte „mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich“ sein müssen, ist nach Meinung des Verwaltungsrates genügend sichergestellt, dass die EBM nicht plötzlich Tätigkeiten in völlig fremden Gebieten wahrnimmt. Die Anpassung des dritten Absatzes des Zweckartikels erscheint daher nicht opportun.

c. (Bisheriger) vierter und zusätzlicher Absatz des Zweckartikels

Auch dass eine Gesellschaft Zweigniederlassungen und Beteiligungen errichten und sich an solchen beteiligen kann und dass Grundstücke erworben, gehalten und veräussert werden können, ist absolut üblich. Auch hier sehen die Musterstatuten des Handelsregisteramtes BL einen entsprechenden Standardtext vor.

Dass diese Tätigkeiten nun soweit eingeschränkt werden sollen, dass „diese zur Erzeugung und Verteilung von Energie und der Kommunikation dienen“ müssen, erscheint schwierig. Denn auch wenn solche Aktivitäten mit dem zusätzlichen (neu beantragten) Absatz des Zweckartikels „Weitere Dienstleistungen, wie das Halten von Unternehmensbeteiligungen, Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien, die nicht der Erzeugung und Verteilung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen dienen, sind der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen“, grundsätzlich möglich bleiben, stellt sich schlicht die Frage der Praktikabilität und Verhältnismässigkeit. Letztlich müsste so die Delegiertenversammlung zum Beispiel über den Kauf von allen Gegenständen beschliessen, die zwar dem Betrieb der EBM aber nur mittelbar der Verteilung von Energie oder Kommunikation dienen. Hinsichtlich des Punktes „Mobilien“ geht die beantragte Änderung - in Kombination mit dem gestrichenen dritten Absatz - daher nach Meinung des Verwaltungsrates viel zu weit.

Aber auch bei den Grundstücken gilt es zu beachten, dass die EBM heute zahlreiche Grundstücke im Netzgebiet hält, welche nicht oder noch nicht der Energieversorgung dienen. Ein Problem, mit welchem die EBM seit Jahrzehnten konfrontiert wird, ist die Tatsache, dass niemand bereit ist, der EBM das in Neubaugebieten für die Erstellung von Transformatorenstationen benötigte Land zu verkaufen. Solche Landstücke erhalten wir regelmässig nur im Abtausch mit anderen Liegenschaften in noch nicht baureifen Gebieten. Wenn für all diese Geschäfte extra De-

legiertenversammlungen einberufen werden müssten, würde dies die Geschäftsfähigkeit der EBM extrem einschränken. Ganz abgesehen davon, dass alleine das Taggeld jeder Delegiertenversammlung mit 250 Delegierten 50'000.-- Franken kosten würde.

Der Abschnitt „*Sie verfolgt ihren Zweck hauptsächlich durch die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Genossenschaft erbringen*“, dient alleine zur Präzisierung, dass die EBM über eine Holdingstruktur verfügt. Durch diese konnte die EBM übrigens beispielsweise alleine 2009 im Rahmen der Zusammenführung von Atel und EOS zur Alpiq 9,9 Mio. Franken (!) an Steuern sparen. Mit der Streichung dieses Abschnitts würde aber nichts verändert, da ja die Beteiligung an Unternehmen auch nach der beantragten Statutenänderung weiterhin möglich sein würde.

Generell erscheint es dem Verwaltungsrat, dass der Antragsteller gar nicht die Anpassung des Zweckartikels, sondern eine Änderung der Kompetenzen anstrebt, so wie er dies in seinem ersten Antrag ja auch vorsieht. Eine solche Kompetenzanpassung durch die Aufnahme einer zusätzlichen Befugnis der Delegiertenversammlung ist aber **problemlos ohne die Anpassung des Zweckartikels möglich**.

Daher ist der Verwaltungsrat klar der Meinung, dass der zweite Antrag von E. Bringold abzulehnen ist.

3.2 Ergänzung von Art. 3.2.2 der Statuten

Der Antragsteller möchte die Beschlussfassung über die „*Gründung und/oder Beteiligung an Unternehmungen, Mobilien und Immobilien die keinen direkten Bezug zur Gewinnung und Verteilung von Energie- und Kommunikationsdienstleistungen haben*“ in die Kompetenz der Delegiertenversammlung geben.

Hinsichtlich der „Mobilien“ kann dabei auf die obigen Ausführungen verwiesen werden: Es ist sicherlich nicht stufengerecht, wenn die Delegiertenversammlung über das gesamte Sortiment des Unternehmens befinden muss.

Auch bei den „Immobilien“ bleibt das oben geschilderte Problem: Landgeschäfte gehören praktisch zum Tagesgeschäft der EBM. Dabei sind aber durchaus Parzellen betroffen, die (noch) nicht der Energieversorgung dienen. Es erscheint daher nicht sachgerecht und rationell, wenn hierfür Delegiertenversammlungen einberufen werden müssen.

Aber auch bei der „Unternehmensbeteiligung“ gibt es ganz praktische Gründe, welche gegen eine Kompetenzdelegation an die Delegiertenversammlung sprechen. Denn jeder im Rahmen der kurzfristigen Anlage der flüssigen Mittel getätigte Aktienkauf ist bereits eine Unternehmensbeteiligung. Dies entspricht daher sicherlich nicht der Leitidee des Antragstellers.

Letztlich geht es doch wohl schlicht um die Frage, ob die Delegiertenversammlung dem von ihr gewählten Verwaltungsrat zutraut, ihre Haltung bei der Ausübung seines Amtes zu berücksichtigen. Ob diese Frage über die Verschiebung von Kompetenzen gelöst werden kann, erscheint dem Verwaltungsrat fraglich.

Der Verwaltungsrat hat beispielsweise bei den Landgeschäften eine klare Strategie vorgegeben, wonach diese im Einzelfall rentieren müssen und nur dann getätigt werden dürfen, wenn daraus (für sich alleine wiederum rentable) Zusatzgeschäfte, wie beispielsweise Wärmeversorgungen, resultieren. Um nichts anderes handelt es sich bei den Projekten „Elco“ in Allschwil und „Hero“ in Lenzburg.

Eine klare Strategie wird auch bei der Ausdehnung der Geschäftstätigkeit in sachverwandte Gebiete verfolgt: So soll die Kerntätigkeit durch das breitere Nutzen der vorhandenen Ressourcen ausgeweitet werden. Dies um möglichen Kundenverlusten im liberalisierten Energiemarkt zu begegnen und zum Nutzen aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Eine vielfach befürchtete Quersubvention kann dabei nicht stattfinden, da die Gesetzgebung (Bundesgesetz über die Stromversorgung) klar vorschreibt, dass die Tätigkeitsgebiete entflochten sein müssen.

Und der Auffassung, dass die Rechte der Delegiertenversammlung gegenüber früher geschmälert seien, kann der Verwaltungsrat nicht folgen. Mit der Statutenrevision 2001 wurde nämlich die Möglichkeit des Referendums gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung gestrichen. Da die DV daher heute abschliessend urteilen kann, wurde ihre Kompetenz im Gegenteil erhöht. Dass einzelne Sachgeschäfte (wie beispielsweise die früher wichtige Tarifgenehmigung) aus praktischen Erfordernissen an den Verwaltungsrat delegiert werden mussten, tut dem keinen Abbruch. Auf diesen Entscheid zurückzukommen würde aber bedeuten, das Tagesgeschäft der Verwaltung einzuschränken und ihr die im liberalisierten Markt benötigte unternehmerische Freiheit zu nehmen.

3.3 Änderung von Art. 5.1 der Statuten

Gemäss Art. 888 Abs. 2 OR bedarf es für die Abänderung der Statuten einer Genossenschaft einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies ist eine **zwingende Minimalvorschrift**. Die Bedingungen können zwar erschwert, nicht aber erleichtert werden (vgl. z.B. Basler Kommentar OR II - Andreas Moll, Art. 888 N. 12).

Daher **darf** die beantragte Änderung von Art. 5.1 der Statuten von Gesetzes wegen **nicht** vorgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann daher vernünftigerweise keine andere Meinung vertreten, als dass dieser Antrag abzulehnen ist.

3.4 Eventualantrag auf Statutenänderung an der DV 2011

Falls die Delegiertenversammlung die Anträge 1 - 3 ganz oder in Teilen ablehnt, beantragt E. Bringold, dass die Delegiertenversammlung den Verwaltungsrat (im Sinne von Art. 5.1 Abs. 3 der Statuten) beauftragt, für die nächste Delegiertenversammlung einen bereinigten Entwurf für eine Statutenrevision im Sinne seiner Anträge 1 - 3 auszuarbeiten und vorzulegen.

Dafür braucht es einen grundsätzlichen Revisionsbeschluss, für den die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Da der Verwaltungsrat die Anträge 1 - 3 in materieller Hinsicht zur Ablehnung empfiehlt, ist er der Auffassung, dass er auch durch die Ausarbeitung einer Statutenrevision für die nächste Delegiertenversammlung zu keiner anderen Meinung in der Sache kommen wird. Er empfiehlt daher auch den Eventualantrag zur Ablehnung.

Aus all diesen Gründen ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die beantragten Statutenänderungen und -ergänzungen und somit auch der Delegiertenantrag von Ernst Bringold abzulehnen sind.

Münchenstein, 28. April 2010

Elektra Birseck (EBM)

Der Verwaltungsrat

Beilage:

- Delegiertenantrag von Ernst Bringold vom 25. März 2010

An das Büro der Delegiertenversammlung Genossenschaft EBM

Antrag auf Revision / Ergänzung der Statuten der Genossenschaft EBM

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Delegierter der EBM beantrage ich der Delegiertenversammlung vom 9.6.2010 die Revision resp. Ergänzung der Statuten gemäss 3.2.2.8 und 5.1 wie folgt:

Antrag 1

3.2 Die Delegiertenversammlung

3.2.2 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Neu: 3.2.2.x

Gründung und/oder Beteiligungen an Unternehmungen, Mobilien und Immobilien die keinen direkten Bezug zur Gewinnung und Verteilung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen haben.

(Hinweis: Art. 3.2.2.2 ist sinngemäss zu ergänzen!)

Entsprechend muss die Zweckbestimmung Art. 1.2 wie folgt geändert werden:

Antrag 2

1.2 Zweck

Bisherige Version:

Die Genossenschaft hat den Zweck, das Birseck und andere Gebiete mit Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen. Die Genossenschaft fördert ferner die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.

Die Genossenschaft kann Kommunikations- und weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen sowie alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind. Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie verfolgt ihren Zweck hauptsächlich durch die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Genossenschaft erbringen.

Neue Version: (Fettdruck = Änderung)

1.2 Zweck

Die Genossenschaft hat den Zweck, das Birseck und **angrenzende andere** Gebiete mit **Energie und Kommunikationsdienstleistungen** zu ~~möglichst~~ vorteilhaften Bedingungen zu versorgen. Die Genossenschaft fördert ferner die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, **sie kann Grundstücke, erwerben, halten und veräussern, sofern diese zur Erzeugung und Verteilung von Energie und der Kommunikation dienen.**

Weitere Dienstleistungen, wie das Halten von Unternehmensbeteiligungen, Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien, die nicht der Erzeugung und Verteilung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen dienen, sind der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag 3

5.1 Verfahren für Statutenrevision (Fettdruck = Änderung)

Die Delegiertenversammlung ist befugt, bei Zustimmung von ~~zwei Dritteln~~ **55%** der anwesenden Stimmen eine Revision der Statuten zu beschliessen und im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen, sofern die Einladung zur entsprechenden Delegiertenversammlung dieses Traktandum aufweist.

Die Delegiertenversammlung kann nur dann eine materiell abschliessende Statutenrevision durchführen, wenn ein bereinigter Entwurf den Delegierten spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Delegiertenversammlung zugestellt worden ist.

Im andern Falle kann die Delegiertenversammlung lediglich grundsätzlich zur Revision Stellung nehmen. Bei grundsätzlichem Revisionsbeschluss ist die Revision durch den Verwaltungsrat vorzubereiten, und es ist der nächsten Delegiertenversammlung ein bereinigter Entwurf vorzulegen.

Das Büro der Delegiertenversammlung veranlasst alle weiteren nach einer Statutenrevision notwendigen Massnahmen.

Antrag 4 (Eventualantrag)

Falls die Delegiertenversammlung die vorgenannten Anträge ganz oder in Teilen ablehnt wird beantragt gem. **5.1: (siehe oben 3. Absatz):**

Die Delegiertenversammlung beauftragt den Verwaltungsrat eine grundsätzliche Statutenrevision (im Sinne der Anträge 1 bis 3 und den nachstehenden Begründungen) vorzubereiten und der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

Begründungen:

Zu Antrag 1 und 2.

Ergänzung der Befugnisse der Delegierten und Änderung des Zweckartikels

Mit der Statutenrevision 2001 haben die Delegierten das „Mitspracherecht“ an der Genossenschaft an den Verwaltungsrat abgegeben. Trotz der Tatsache, dass der Verwaltungsrat 26 Mitglieder umfasst, hat die Vergangenheit aufgezeigt, dass viele EBM Genossenschafter resp. Delegierte mit der Unternehmensstrategie nicht einverstanden sind. Die EBM wird seit Jahren in der Presse kritisiert.

Mit der Ergänzung des Zweckartikels kann sich die EBM weiterhin ihrer Kernaufgabe, der Erzeugung / Beschaffung und Verteilung von Energie- und Kommunikationsdienstleistungen befassen.

Der Betrieb von Energieanlagen (ausgenommen Strom) ausserhalb des Netzgebietes sowie Handwerksdienstleistungen, Immobiliengeschäfte und dergleichen, gehören nicht zu den Kernaufgaben der EBM. Daher sind solche Beteiligungen zukünftig der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beteiligungen (Stichwort: z.B. nicht betriebsnotwendiger Landerwerb) werden mehrheitlich mittels Erträgen resp. Gewinnen aus dem ‚Stromgeschäft‘ finanziert. Daher sollen diese von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Investitionen in Unternehmungen die sich mit der Gewinnung und Verteilung von Energie (vor allem Strom z.B. Beteiligung an Alpiq) und Kommunikation befassen, sollen in der Kompetenz des Verwaltungsrates verbleiben.

Hingegen soll auf risikoreiche oder spekulative Finanzanlagen (die EBM ist eine Genossenschaft) verzichtet werden. Stichwort z.B. nichtbetriebsnotwendige Immobilien.

Bestehende Beteiligungen (z.B. Hero-Areal etc.) und Dienstleistungen (Wärmeanlagen, Handwerksfirmen) sollen, soweit sinnvoll weiterbetrieben resp. verkauft (z.B. an regionale Energiedienstleister) werden. Die Vergangenheit hat es deutlich aufgezeigt, dass ‚Monopolisten‘ (Post, Swisscom etc.) mit fraglicher Strategie Milliardenwerte in den Sand gesetzt haben.

Da die Delegierten innert Monatsfrist zu einer Versammlung einberufen werden können, sind Geschäfte die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen, kurzfristig zu beschliessen. Somit bleibt die Handlungsfähigkeit des VR erhalten.

Zu Antrag 3

Änderung des Stimmenquorums für die Statutenrevision

Mit der beantragten Reduktion des Quorums bezüglich einer Statutenrevision von **66% auf 55%** wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die **gewählten Delegierten** lediglich ein Quorum von 60% (195 von 320 Stimmen) erreichen.

Schlussbemerkung:

Die EBM sind in den vergangenen Monaten/Jahren immer wieder – selbstverschuldet – grosser Kritik von Delegierten und in der Presse ausgesetzt gewesen. Einerseits sind es die erheblichen Mittel die in fragwürdige Projekte (ausserhalb des Kerngeschäftes) investiert wurden, andererseits zeigt gerade das Vorgehen bezüglich der Beteiligung am Kohlkraftwerk Brunsbüttel exemplarisch auf, dass es bezüglich Kommunikation und Strategie erhebliche Defizite gibt. Wir alle wissen, dass die EBM im wichtigsten Bereich ‚Strom‘ über ein Klumpenrisiko verfügt (60% Atomstrom), darum soll/muss doch der Fokus der EMB darauf gerichtet sein, alles daran zu setzen einen Kernkraftwerkneubau zu verhindern! Energieeffizienz, alternative Energien und vieles Mehr sind gefragt, nicht Finanzakrobatik mit Immobilien und dem Betrieb von Handwerksbetrieben. Dies auch im Interesse der Grossbezüger, die dem Wettbewerb ausgesetzt sind und auf ‚günstigen‘ Strom angewiesen sind.

Ich danke allen für die Unterstützung!

Bottmingen, 25. März 2010

Ernst Bringold



Kopie z.K.
Herrn D. Baier EBM